

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2018

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-7/18

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.212-1212**

#### Geltungsdauer

vom: **2. März 2018**

bis: **2. März 2023**

#### Antragsteller:

**Lackfa Isolierstoff GmbH + Co.**

Industriestraße 2

25462 Rellingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Beschichtungsmasse**

**"LACKFA-PHONKILLER 2026 D"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung einer Beschichtungsmasse für metallische Untergründe, "LACKFA-PHONKILLER 2026 D" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Beschichtungsmasse ist bei Verwendung als Antidröhnbeschichtung auf metallischen Untergründen ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

1.2.2 Die Beschichtungsmasse darf rückseitig auf Metallelementen, die für hinterlüftete Außenwandbekleidungen eingesetzt werden, aufgebracht werden. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralfaserplatten (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>) verwendet werden.

1.2.3 Regelungen zur Standsicherheit der beschichteten Metallelemente, seiner Befestigungen sowie eventuell vorhandener Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die beschichtete Seite der Metallelemente mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Beschichtungsmasse muss aus einer wässrigen Polyvinylacetat-Dispersion mit anorganischen Füllstoffen bestehen.

Die Trockenschichtdicke muss mindestens 2,5 mm und darf maximal 5 mm betragen.

2.1.2 Die Beschichtungsmasse ist so herzustellen, dass der mit metallischem Untergrund hergestellte Verbund die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1, erfüllt.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Beschichtungsmasse sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.212-1212

Seite 4 von 6 | 28. Februar 2018

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel der Beschichtungsmasse enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.2-212-1212
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) - nur auf metallischen Untergründen

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Beschichtungsmasse eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>3</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

<sup>3</sup>Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) > Service > PÜZ-Verzeichnis 2017<sup>4</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt nicht die Standsicherheit der beschichteten Metallelemente bei Verwendung als hinterlüftete Außenwandbekleidungen. Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

### 3.2 Brandverhalten

Die Beschichtungsmasse ist bei Verwendung auf metallischen Untergründen ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Bei der Verwendung der Beschichtungsmasse sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Die Trockenschichtdicke der Beschichtungsmasse auf metallischen Untergründen muss mindestens 2,5 mm und darf maximal 5 mm betragen.
- 4.3 Bei Verwendung der rückseitig mit der Beschichtungsmasse ausgerüsteten Metallelemente als Bekleidung für schwerentflammbare hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes die Bestimmungen in der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen<sup>5</sup> zu DIN 18516-1 zu beachten.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>5</sup> Musterliste der Technischen Baubestimmungen; siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Technische Baubestimmungen -> Teil I: Muster-Liste Techn. Baubestimmungen (Fassung Juni 2015)